



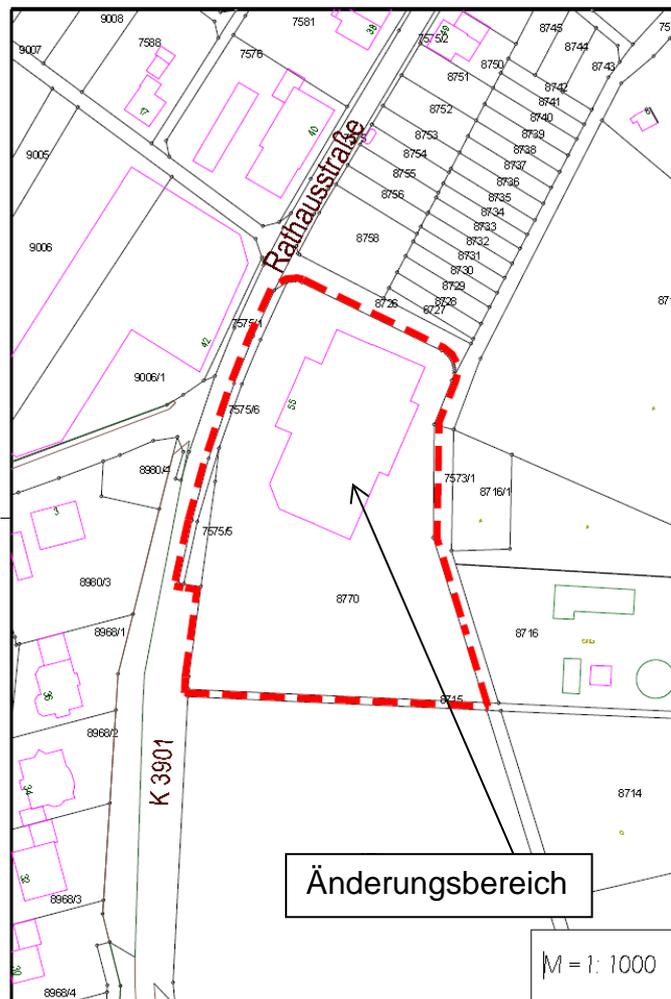
Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans „Herbstgasse“, Gemarkung Eberstadt nach § 13 a BauGB

hier: Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Buchen hat in öffentlicher Sitzung am 02.07.2018 den Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Herbstgasse“ mit örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Stadtrand von Eberstadt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmasstäbliche Lageplan:



Ziel und Zweck der Planung

Ziel dieser Änderung ist es, den Bebauungsplan „Herbstgasse“, Gemarkung Eberstadt mit dem darauf befindlichen Betriebsareal der Firma Möbel Gramlich GmbH & Co. KG, insbesondere im Bereich der planerisch ausgewiesenen Stellplatzflächen, neu zu konzipieren und dadurch eine optimalere Ausnutzung der vorhandenen Grundstücksflächen zu ermöglichen. Außerdem werden Fragestellungen im Bereich Logistik/Lager gelöst und in diesem Zusammenhang Lagerflächen vergrößert.

Umweltbezogene Informationen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird deshalb abgesehen.

Zusätzlich liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Fachbeitrag Artenschutz

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt mit einer zweistufigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Planverfahren werden

vom 06.08.2018 bis einschließlich 10.09.2018

beim Bürgermeisteramt -Fachbereich Technische Dienste- in 74722 Buchen (Odenwald), Am Haag 11, (Eingang Musterplatz), Zimmer Nr. III/26, während der Sprechzeiten (Montag-Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr, Montag von 13.30 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 13.30 - 17.30 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die oben genannten Unterlagen können ebenfalls im Internet unter www.buchen.de (Bürgerservice) im genannten Zeitraum eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Buchen, 23.07.2018

Roland Burger
Bürgermeister